



gemeinde **zizers**

Polizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Organisation	4
Art. 3	Polizeiliche Generalklausel	4
Art. 4	Anhaltung und Identitätsfeststellung	4
Art. 5	Anordnungen nach SVG	4

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 6	Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen	5
Art. 7	Schnee/Schneeräumung	5
Art. 8	Schiessen	5
Art. 9	Feuer und Feuerwerk	6
Art. 10	Verstoss gegen die guten Sitten	6

III. Öffentliche Sachen

Art. 11	Schutz öffentlicher Sachen	7
Art. 12	Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	7
Art. 13	Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	7
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch im Allgemeinen	8
Art. 14 a	Gesteigerter Gemeingebrauch durch Stromversorger	8
Art. 15	Campieren	8
Art. 16	Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge - Entfernung und Blockierung	9

IV. Tierhaltung

Art. 17	Grundsatz	9
Art. 18	Hunde	
	a) Haltung	9
	b) Meldepflicht	9
	c) Steuerberechnung	9
	d) Steuerbefreiung	10

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 19	Ruhetage	10
Art. 20	Ruhezeiten	11
Art. 21	Lärm durch menschliches Verhalten	11
Art. 22	Lichtimmissionen	11
Art. 23	Dünger und Kompostieranlagen	11

VI. Flurpolizei

Art. 24	Mauern und Zäune	12
---------	------------------	----

Art. 25	Weiden und Vieh	12
Art. 26	Geflügelhaltung	12
Art. 27	Geschlossene Zeit	12
Art. 28	Pflügen	12

VII. Strafbestimmungen

Art. 29	Strafbestimmungen	12
Art. 30	Ordnungsbussenverfahren	13

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 31	Verfahrenskosten	13
Art. 32	Ausführungsbestimmungen	14
Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Kantonale Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Zizers.

Art. 2

Organisation Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann gemeindepolizeiliche Aufgaben an geeignete öffentliche oder private Institutionen übertragen.

Art. 3

Polizeiliche Generalklausel Der Gemeindevorstand trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 4

Anhaltung und Identitätsfeststellung Wer gemäss Art. 2 mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betraut ist, kann zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Person anhalten und deren Identität feststellen.

Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 5

Anordnungen nach SVG Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.

Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere:

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbot erlassen sowie Einbahnstrassen bezeichnen;
- b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen;

- c) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen;
- d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen;
- e) diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. bestimmen;
- f) das Anbringen von Halte- und Parkverboten bestimmen;
- g) die Stoppstrassen bestimmen und Abbiegeverbote erlassen.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 6

Schutz-,
Abschrankungs-,
und Signalisations-
vorrichtungen

Manipulationen an Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sind verboten ebenso das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen.

Art. 7

Schnee/
Schneeräumung

An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

Von Dachflächen, Terrassen, Plätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die nötigen Ersatzvorkehrungen treffen.

Der Grundeigentümer hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachrinnen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Art. 8

Schiessen

Das Schiessen mit scharfer Munition, eingeschlossen Flobertschiessen, ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet.

Der Gemeindevorstand kann private Schiessplätze bewilligen, sofern die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Der Betrieb von Schiessapparaten in Weinbergen, Obstgärten und übrigen landwirtschaftlichen Kulturen bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand bestimmt die Zeiten, in denen geschossen werden darf. Andere Lärm verursachende Schutzmassnahmen sind dem Schiessen gleichgestellt.

Art. 9*

Feuer und
Feuerwerk

Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich beschränkt verbieten.

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. e des kantonalen Brandschutzgesetzes).*

Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 ist zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) keine Bewilligung für übliche Feuerwerkskörper erforderlich.

Im Wald sowie im Waldbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.

Art. 10

Verstoss gegen
die guten Sitten

Es ist untersagt, in öffentlich zugänglichen Bereichen ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen die Notdurft zu verrichten.

Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können den zuständigen Polizeiorganen gemeldet werden.

III. Öffentliche Sachen

Art. 11

Schutz öffentlicher Sachen

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

Bei Missachtung der Gebote gemäss Abs. 1 ist die Gemeinde berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

Art. 12

Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und feste Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen, in genügender Weise gesichert sind.

Das Hinauswerfen von festen Gegenständen oder das Ausgiesen von Flüssigkeiten aus Gebäuden sowie das Ausschütten und Ausklopfen staubhaltiger Gegenstände auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Wäsche, Bettzeug, triefende Gegenstände und dergleichen dürfen nicht in den öffentlichen Raum gehängt werden.

Art. 13

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind mindestens bis auf eine Höhe von 4.00 m (Strassen) bzw. 3.50 m (Trottoirs) zurückzuschneiden.

Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 14*

Gesteigerter
Gemeingebrauch
im Allgemeinen

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Geschäftsleitung.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren;
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen;
- c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Geschäftsleitung kann eine Gebühr bis CHF 200.00 pro Tag erheben.

Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständigen Behörde.

Art. 14 a*

Gesteigerter
Gemeingebrauch
durch Stromversorger

Die Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes durch Stromversorger (Netzbetreiber) werden den Endverbrauchern (Strombezügern) belastet.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühr und passt sie bei Bedarf an. Die Gebühr darf 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) nicht überschreiten.

Die Gemeinde überträgt den Gebühreneinzug dem Stromversorger bzw. dem Netzbetreiber. Dieser besorgt den Gebühreneinzug im Rahmen der ordentlichen Rechnungstellung.

Der Stromversorger (Netzbetreiber) weist die Sondernutzungsgebühr in den Rechnungen separat aus.

Art. 15

Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen.

Art. 16

Vorschriftswidrig
parkierte Fahr-
zeuge - Entfernung
und Blockierung

Wer gemäss Art. 2 mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betraut ist, kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden (vgl. auch Art. 11 GAVzSVG).

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird;
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird;
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

IV. Tierhaltung

Art. 17

Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche, usw.) übermässig belästigt werden.

Art. 18

Hunde

a) Haltung

Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hunde sind in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:

- gesamtes Wohngebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs;
- Wildruhezonen.

Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund Dritter) unverzüglich zu beseitigen.

b) Meldepflicht

Jeder Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, muss der Gemeinde gemeldet werden.

c) Steuerberechnung

Für jeden über 6 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerpflichtig ist der Hundehalter.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Es gilt einen Rahmen von CHF 150.00 bis CHF 300.00 pro Hund und Jahr.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur anteilmässig geschuldet.

Für Zuchtbetriebe setzt der Gemeindevorstand jährliche pauschale Hundetaxen fest.

Die Steuer ist per 31. Januar für das laufende Jahr fällig und wird von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

d) Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Blinden-, Katastrophen-, Lawinen-, Militär-, Polizei-, Sanitäts- und Schweishunde, für welche der Hundehalter mittels Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder einer gleichwertigen Organisation den Nachweis von jährlich mindestens einer bestandenen Prüfung erbringen kann.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 19

Ruhetage

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen untersagt.

Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 20

Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm und andere lästige Einwirkungen zu unterlassen.

Ausserhalb der Nachtruhe sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 21*

Lärm durch menschliches Verhalten

Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, die sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lassen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten. Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie treten. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung im Rahmen einer Bewilligung.*

Auch ausserhalb der Nachtruhe sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Der Betrieb von Rasenmähern, Kreis- und Kettensägen und dergleichen ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr untersagt.

Art. 22*

Lichtimmissionen

Die Geschäftsleitung kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.*

Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind generell untersagt.

Art. 23

Dünger- und Kompostieranlagen

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Vom 1. Dezember bis 1. April darf kein Dünger auf Schnee ausgetragen werden. Vorbehalten bleiben anderweitige Anordnungen durch die zuständigen kantonalen Organe.

VI. Flurpolizei

Art. 24

Mauern und Zäune Mauern und Zäune müssen vom Grundeigentümer in Ordnung gehalten werden.

Art. 25

Weiden und Vieh Das unbehirtete Weidenlassen von Klein- und Grossvieh sowie von Pferden ist nur auf zweckmässig eingefriedeten Grundstücken gestattet.

Art. 26

Geflügelhaltung Das Geflügel ist auf eigenem Boden zu halten.

Art. 27

Geschlossene Zeit Das Betreten und Befahren von Wiesen, Kulturen und anderweitig bewirtschafteten Flächen ist während der Vegetationszeit vom 1. April bis zum 31. Oktober untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

Art. 28

Pflügen Das Aufackern bis an den Weg ist untersagt. Die Ackergrenze muss mindestens 1.50 m vom Wegrand abstehen. Strassen und Wege sind von Unkraut und Ackererde freizuhalten.

VII. Strafbestimmungen

Art. 29

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen

Verwaltungsstrafverfahren (Art. 7 StPO) mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindefunktionäre.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 30

Ordnungsbussen-
verfahren

Widerhandlungen gegen dieses oder andere Gemeindegesetze und -erlasse werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet. Dabei werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.

Der Täter ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Er ist dabei nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 31

Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 32

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 33

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Polizeigesetzes werden das Polizeigesetz und die Flurordnung vom Dezember 1967 aufgehoben.

Bestehen Widersprüche zu andern kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.11.2008	01.01.2009	Erlass	-
17.06.2012	17.06.2012	Art. 14a	eingefügt
13.02.2022	01.07.2022	Art. 9 Abs. 2	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 14	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 21 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 22 Abs. 1	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.11.2008	01.01.2009	-
Art. 14a	17.06.2012	17.06.2012	eingefügt
Art. 9 Abs. 2	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 14	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 21 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 22 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert